

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung² tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 2.

² Vorstehende Satzung wurde am 7. November 2023 mit folgender Maßgabe durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:
In § 3 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gebäude“ die Wörter „, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegliederung gewidmet sind“ ergänzt.

Nr. 189 Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Neun Kirchen Breddin und Umland

Vom 6. September/1. November 2023

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Breddin-Vehlgast und der Kirchengemeinden Barenthin, Berlitt, Damelack, Kötzlin, Rehfeld, Schönermark und Stüdenitz haben gemäß der Forderungen, die sich aus § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52) ergeben, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

- (1) Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich die Gemeindeglieder der bisherigen Kirchengemeinden (in alphabetischer Reihenfolge) Barenthin, Berlitt, Breddin-Vehlgast, Damelack, Kötzlin, Rehfeld, Schönermark und Stüdenitz zur Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Neun Kirchen Breddin und Umland zusammengeschlossen.
- (2) Sie verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich zusammenzuwirken und zusammenzuwachsen, zum Wohl der Kirche und ihrer Mitglieder.
- (3) Im Vertrauen auf Gottes verbindenden Geist wollen sie Gemeinde in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen leben und für andere Menschen erfahrbar machen.

§ 1 Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Breddin-Vehlgast und der Kirchengemeinden Barenthin, Berlitt, Damelack, Kötzlin, Rehfeld, Schönermark und Stüdenitz entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Neun Kirchen Breddin und Umland wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen:
 - „Barenthin“,
 - „Berlitt“,
 - „Breddin-Vehlgast“,
 - „Damelack“,
 - „Kötzlin“,
 - „Rehfeld“,
 - „Schönermark“,
 - „Stüdenitz“.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 2 Name und Sitz

Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Neun Kirchen Breddin und Umland“. Sie hat ihren Sitz in 16845 Breddin.

§ 3 Gemeindegemeinderat

(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören je zwei Mitglieder der Ortskirchenräte an. Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzen.

(2) Der Gemeindegemeinderat nimmt alle ihm durch die Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, sofern sie nicht den Ortskirchenräten übertragen wurden. Er kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Entscheidungen Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

(3) Der Gemeindegemeinderat sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde und die Ausführung seiner Beschlüsse. Die Ortskirchenräte sind nach § 3¹ entsprechend einzubeziehen. Bei Beschlüssen, die Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken und Immobilien betreffen, ist Einvernehmen mit dem betreffenden OKR herzustellen.²

(4) Der Gemeindegemeinderat regelt die Vertretung der Ortskirche in den Fällen, wenn ein Ortskirchenrat nicht mehr beschlussfähig ist (s. § 6 Absatz 3 KGSG).

(5) Der Gemeindegemeinderat hat die Möglichkeit, bis zu zwei Älteste gemäß Artikel 18 der Grundordnung zu berufen.

§ 4 Ortskirchenräte

(1) Bei der Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte zu Ortskirchenräten. Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegemeindegliedern gewählt. Die Zahl der zu wählenden Ortskirchenräte legt der Gemeindegemeinderat auf Vorschlag des Ortskirchenrates fest.

(2) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die der Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind.

(3) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung:

1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
2. des der Gesamtkirchengemeinde zufließenden Gemeindegemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche,
4. der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.

(4) Die Beschlüsse des Gemeindegemeinderats über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich einer Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem zuständigen Ortskirchenrat.

(5) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte je zwei Mitglieder in den Gemeindegemeinderat.

(6) Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder im Gemeindegemeinderat pro Ortskirchengemeinde wird auf zwei pro Ortskirche festgelegt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen nur im Fall der Abwesenheit eines Mitglieds an den Sitzungen teil.

(7) Für den Vorsitz wählt der Ortskirchenrat eines seiner Mitglieder und ein weiteres Mitglied für dessen Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende ist für die Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

(8) Die Ortskirchen sind vom Gemeindegemeinderat in allen Fragen zu hören, die ihre Ortskirche betreffen.

§ 5 Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung von zwei Dritteln³ des Gemeindegemeinderates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung⁴ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 4.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 4.

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 4.

⁴ Vorstehende Satzung wurde am 14. November 2023 mit folgenden Maßgaben durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

3. In § 5 werden die Wörter „von zwei Dritteln“ gestrichen.

Nr. 190 Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde an Schöps und Neiße

Vom 10. Oktober 2023

Die nachfolgende Satzung wurde von den Gemeindegemeinderäten der Evangelischen Kirchengemeinden Ebersbach, Kunnersdorf, Ludwigsdorf und Zodel gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz (KGSG) vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52) beschlossen.

Präambel

Kirchliche Strukturen sind stets vorläufig. Zum Zeitpunkt des Bildungsprozesses der Gesamtkirchengemeinde sahen sich die Gemeindegemeinderäte vor verschiedenen Herausforderungen, wobei besonders ausschlaggebend für die Strukturanpassung waren:

- sinkende Mitgliederzahlen in allen vier Kirchengemeinden an Schöps und Neiße,
- unverhältnismäßige Verwaltungsprozesse sowohl für die Ältesten des Gemeindegemeinderats (GKR) als auch zukünftige Pfarrpersonen
- gültige kirchliche Gesetzgebungen:
 - Kirchengesetz über eine Mindestmitgliederzahl für Kirchengemeinden (Mindestmitgliederzahlgesetz),
 - Kirchengemeindestrukturgesetz (KGSG).
- Veränderungen der Umsatzsteuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde soll deshalb den eigentlichen Auftrag von Kirche als Stiftung Jesu Christi in den Vordergrund helfen und zu einer Aufrechterhaltung und zugleich Stärkung des Gemeindelebens beitragen. Weiterhin soll so mittelfristig eine Stelle für eine Pfarrperson in der Gesamtkirchengemeinde gesichert werden.

§ 1 Bildung einer Gesamtkirchengemeinde mit vier Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Ebersbach, Kunnersdorf, Ludwigsdorf und Zodel entstehende „Evangelische Gesamtkirchengemeinde an Schöps und Neiße“ wird in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert. Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche, welche gleichzeitig einem Wahlbezirk nach dem Ältestenwahlgesetz entspricht, mit den entsprechenden Namen „Ebersbach“, „Kunnersdorf“, „Ludwigsdorf“ und „Zodel“.

(2) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung der Satzung, entsprechend § 5 dieser Satzung, modifiziert werden. Im Vorfeld einer solchen Satzungsänderung sollen die betroffenen Ortskirchen angehört werden.

(3) Der Sitz der Gesamtkirchengemeinde ist Hauptstraße 57A, 02829 Schöpstal OT Ebersbach.